



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 902-2/2019

## VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 19.12.2019 über die Feststellung des

### 2. NACHTRAGVORANSCHLAGES 2019

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBL.Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Gemeinde nach der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2018, Zahl 902/2019, im Sinne der Anlage(n) abgeändert.

#### § 1

#### Voranschlagsbeträge

Bisherige Gesamtsummen	erweitert/ gekürzt um	Gesamtsummen
---------------------------	--------------------------	--------------

#### a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€ 9.743.400	+ € 134.000	€ 9.877.400
Summe der Einnahmen	€ 9.743.400	+ € 134.000	€ 9.877.400
	-----	-----	-----

#### b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€ 1.077.400	+ € 402.000	€ 1.479.400
Summe der Einnahmen	€ 1.077.400	+ € 402.000	€ 1.479.400
	-----	-----	-----

#### c) GESAMTAUSGABEN GESAMTEINNAHMEN

€ 10.820.800	+ € 536.000	€ 11.356.800
€ 10.820.800	+ € 536.000	€ 11.356.800
-----	-----	-----

#### § 2

#### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 10 Abs. 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, K-GHO, LGBL. Nr. 2/1999 i.d.g.F. können Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, durch den Gemeinderat für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dadurch wird ermöglicht, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle, ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Voranschlagsstelle herangezogen werden dürfen.

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 10 Abs. 2 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

Entsprechend dem Abs. 4 leg. cit ist im Voranschlag festzulegen, welche Voranschlagsstellen (Posten) deckungsfähig sind:

- a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0850 einschließlich der Post 4000, jeweils auf Ebene der Teilabschnitte
- b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 auf Teilabschnittsebene
- c) Die Ausgabeposten 4010 bis 4599 auf Teilabschnittsebene
- d) Die gesamte Postenunterklasse 34 mit 65 auf Teilabschnittsebene
- e) Die gesamte Postenunterklasse 61 auf jeweiliger Teilabschnittsebene
- f) Die Postengruppe 720 mit 728 auf Teilabschnittsebene
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 - Repräsentationen und 070 - Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem außerordentlichen Projekt, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten der Verordnung**

- (1) Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 02.07.2019, Zahl: 902-1/2019, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Josef Kronlechner

Angeschlagen am: 20.12.2019  
Abgenommen am: 03.01.2020

